Verfahrensvermerke

1. Die Stadtvertretung Bützow hat in der öffentlichen Sitzung am 19.09.2012 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Bützower Landkurier am 02.10.2012.

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 17 des Landesplanungsgesetzes (LPlG) mit Schreiben vom 04.10.2012 beteiligt worden.

3. Die Stadtvertretung hat am 06.04.2013 beschlossen, den Entwurf der 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sind mit Schreiben vom 22.05.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

5. Der Entwurf der 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 sowie die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.06.2013 bis einschließlich 26.08.2013 im Bützower Rathaus, Am Markt 1 in der 1. Etage während folgender Zeiten:

Mo 8.00 - 14.00 Uhr
Di 8.00 - 17.30 Uhr
Mi 8.00 - 16.00 Uhr
Do 8.00 - 18.00 Uhr
Fr 8.00 - 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegen.

Bützow, 24.05.2013

Siegelabdruck STADT BÜTZOW — Der Bürgermeister

6. Die Stadtvertretung hat am 09.09.2013 die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.10.2013 von der Stadtvertretung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung wurde am 07.10.2013 gebilligt.

Bützow, 24.05.2013

Siegelabdruck STADT BÜTZOW — Der Bürgermeister

8. Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung sowie der beigefügten Begründung wird hiermit ausgefertigt.

Bützow, 27.05.2013

Siegelabdruck STADT BÜTZOW — Der Bürgermeister

9. Der Beschluss sowie die Satzung über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.12.14 durch Veröffentlichung im Bützower Landkurier ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2BauGB) sowie § 5 Kommunalverfassung M-V und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit Ablauf des 03.12.14 in Kraft getreten.

Bützow, 04.12.2014

Siegelabdruck STADT BÜTZOW — Der Bürgermeister

Satzung der Stadt Bützow über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Wismarsche Straße Süd" südlich der Wismarschen Straße L 14 und nordwestlich der Dufingwiesen gelegen

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des BauGB vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des BauGB vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Präambel
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2013 (BGBl. I S. 1548) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 07.10.2014 folgende Satzung über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Bützow für das Gebiet "Wismarsche Straße Süd" südlich der Wismarschen Straße L 14 und nordwestlich der Dufingwiesen gelegen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Bützow, 1.10.2015

Der Bürgermeister

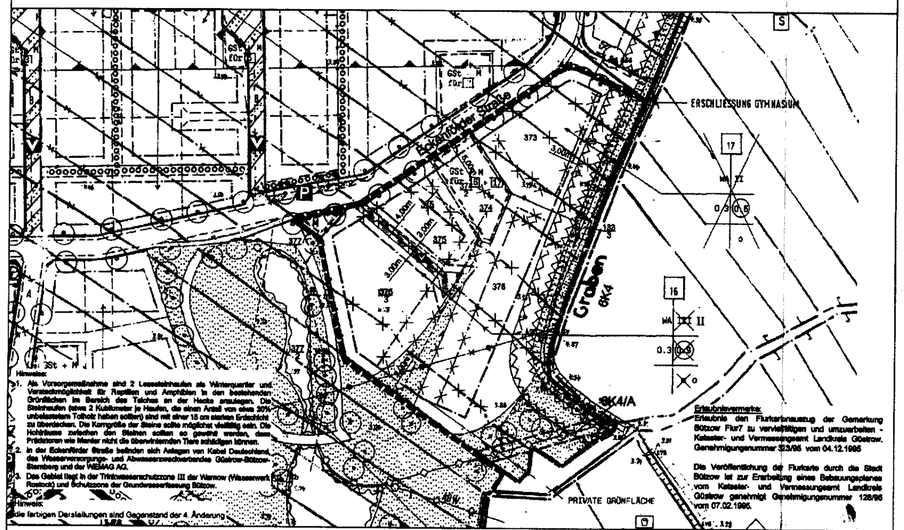

Hinweise:
1. Als Vorsorgemaßnahme sind 2 Lesesteinhaufen als Winterquartier und Versteckmöglichkeit für Reptilien und Amphibien in den bestehenden Grünflächen im Bereich des Teiches an der Hecke anzulegen. Die Steinhaufen (etwa 2 Kubikmeter je Haufen, die einen Anteil von etwa 30% unbelasteten Totholz haben sollten) sind mit einer 15 cm starken Erdschicht zu überdecken. Die Komgröße der Steine sollte möglichst vielfältig sein. Die Hohlräume zwischen den Steinen sollten so gewählt werden, dass Frösche und auch alle Kleintiere nicht die Gelege/Kleinstadien Tiere schützen können.
2. In der Eckenfelder Straße befinden sich Anlagen von Kabel Deutschland, der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbande Güstrow-Bützow, Stamberg und der WEMAG AG.
3. Das Gebiet liegt in der Trinkwasserschutzzone III der Wernow (Wasserwerk Rostock) und Schutzzone der Grundwasserfassung Bützow.
Hinweis:
Die fertigen Darstellungen sind Gegenstand der 4. Änderung.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

Bestand	Änderung	
WA		Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ = 0,3		Grundflächenzahl
III	II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
e		abweichende Bauweise
o		offene Bauweise

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

unterirdische Leitung

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

vorhandene / ergänzte Flurstücksgrenzen

174 — Flurstücksnummer

Bemaßung

entfallende Festsetzungen

Nutzungsschablone

Gebietscharakter	
1	Nummer des Baufeldes
GE	II Zahl der Vollgeschosse
0,3	0,8 Geschossflächenzahl
e	Bauweise
	Grundflächenzahl

Teil B Text

I. Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

1. Öffentliche Grünfläche
(§ 9 (1) 15 BauGB i.V.m. § 9 (1) Nr. 25a BauGB)

1.1 Parkähnliche Anlage
Die öffentliche Grünfläche südlich der Planstraße A ist als naturnahe parkähnliche Anlage anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Je 200 qm der naturnahen parkähnlichen Anlage sind ein groß- bzw. zwei kleinkronige Bäume mit einem Stammumfang von 14-16 cm, gemessen in 1 m Höhe, in 3 x verpflanzter Baumschulqualität zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und ggf. zu ersetzen. Artenliste: standortgerechte heimische Bäume wie Spitz-Ahorn, Winter-Linde, Heimbuche, Gemeine Eberesche und Mehlbeere.

Auf 20 % der Grünflächen sind gruppenweise Pflanzungen aus heimischen Gehölzarten vorzunehmen. Artenliste: Kornelkirsche, Roter Hartriegel, Wild-Hasel, Eingriffliger Weißdorn, Traubenkirsche, Schlehe, Schwarzer Holunder, Sal-Weide und Gemeine Schneeball. Pflanzung gruppenweise in wilden Verband mit einer Pflanze je 2 qm. Pflanzqualität: Strauücher 80/100 2 x verpflanzt, Heister 80/100 2 x verpflanzt.

Auf der verbleibenden Fläche ist landwirtschaftsnahe aus heimischen Gräsern und Kräutern anzusäen und extensiv zu pflegen. Der Landschaftsrahmenplan nach LUN 19917 ist maximal 2 x pro Jahr zu mähen, damit sich ausgewogene Blütenhorizonte entwickeln können, die das Nahrungsangebot für die Insektenfauna verbreitern. Als Saatgut ist die Regelsaatenmischung (RSM) 7.1.2 "Landschaftsrasen, Standard mit Kräutern auszuwählen.

Dünge- und Pflanzenschutzmittel dürfen auf der Fläche nicht eingesetzt werden.

1.2 Straßenbegleitgrün
Die öffentliche Grünfläche an der Wismarschen Straße (L 14) einschließlich des darauf befindlichen Lärmschutzwalles ist zur naturnahen Grünfläche zu entwickeln.
Der Erdwall ist auf 40 % der Fläche mit einheimischen standortgemäßen Gehölzen zu bepflanzen, dauerhaft zu erhalten und ggf. zu ersetzen. Pflanzung gruppenweise im wilden Verband mit einer Pflanze je 2 qm. Artenliste: Kornelkirsche, Roter Hartriegel, Wild-Hasel, Eingriffliger Weißdorn, Traubenkirsche, Schlehe, Schwarzer Holunder und Gemeiner Schneeball.
Die verbleibende Fläche ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.

2. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

2.1 Auf der Fläche des Pflanzstreifens, der an die offene Feldmark angrenzt, ist eine Hecke mit Überhältern anzulegen. Des dabei zum Einsatz zu bringende Artenpotential hat den Grundsatz einer artenreichen Gestaltung der vertikalen Struktur Rechnung zu tragen. Die Hecke ist vor Verbiß, Fegen und Schlagen (Wild) zu schützen.

zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten ist eine 4-reihige Hecke zum beleuchten, standortgerechten Gehölzen mit niedriger, mittlerer und hoher Wuchshöhe. Pflanzabstand in der Reihe 1,50 m, Reihenabstand 1,00 m. Pflanzqualität: Strauücher 60/100 2 x verpflanzt, Heister 80/100 2 x verpflanzt.

Artenliste: Kornelkirsche, Roter Hartriegel, Wild-Hasel, Eingriffliger Weißdorn, Traubenkirsche, Schlehe, Schwarzer Holunder und Gemeiner Schneeball.

In einem Abstand von maximal 30 m sind 3 bis 3 Bäume als Baumgruppe (Hochstamm mit einem Stammumfang von 14-16 cm, gemessen in 1 m Höhe, in 3 x verpflanzter Baumschulqualität zu pflanzen. Artenliste: standortgerechte heimische Bäume wie Berg-Ahorn und Sal-Weide und Gemeine Eberesche.

2.2 Auf der Fläche der Pflanzstreifen innerhalb des Baugebietes ist eine Hecke ohne Überhälter anzulegen. Des dabei zum Einsatz zu bringende Artenpotential hat den Grundsatz einer artenreichen Gestaltung der vertikalen Struktur Rechnung zu tragen. Zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten ist eine 3-reihige Hecke aus heimischen, standortgerechten Gehölzen mit niedriger und mittlerer Buchöhöhe. Pflanzabstand in der Reihe 1,50 m, Reihenabstand 1,00 m. Pflanzqualität: Strauücher 60/100 2 x verpflanzt, Heister 80/100 2 x verpflanzt.

Artenliste: Kornelkirsche, Roter Hartriegel, Wild-Hasel, Eingriffliger Weißdorn, Traubenkirsche, Schlehe, Schwarzer Holunder und Gemeiner Schneeball.

2.3 Seitseitig der Wohnsammelstraße A sind auf den angrenzenden privaten Flächen, in einem Abstand von 20 m unterschiedlicher heimische, standortgerechte Bäume als Hochstämme mit einem Stammumfang von 14-18 cm, in 1 m Höhe gemessen, zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und ggf. zu ersetzen. Die Bäume müssen eine 3 x verpflanzte Baumschulqualität aufweisen. Pflanzliste: Berg-Ahorn, Linde und Eiche.

In Kronenbereich der zu pflanzenden Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 10 qm anzulegen. Die Vegetationsfläche ist gegen Befahren zu sichern.

2.4 Auf dem Grünstreifen der Wohnstraße B sind in einem Abstand von 20 m unterschiedlich heimische, standortgerechte Bäume als Hochstämme mit einem Stammumfang von 14-18 cm, in 1 m Höhe gemessen, zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und ggf. zu ersetzen. Die Bäume müssen eine 3 x verpflanzte Baumschulqualität aufweisen. Pflanzliste: Berg-Ahorn, Linde und Eiche.

In Kronenbereich der zu pflanzenden Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 10 qm anzulegen. Die Vegetationsfläche ist gegen Befahren zu sichern.

2.5 Auf den Gemeinschaftsstellplatzflächen ist für jeweils 5 Stellplätze mit heimischer, standortgerechter Baum als Hochstamm mit einem Stammumfang von 14-18 cm, in 1 m Höhe gemessen, zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und ggf. zu ersetzen. Die Bäume müssen eine 3 x verpflanzte Baumschulqualität aufweisen. Pflanzliste: Berg-Ahorn. In Kronenbereich der zu pflanzenden Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 10 qm anzulegen. Die Vegetationsfläche ist gegen Befahren zu sichern.

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 b BauGB)

3.1 Bauverbot Wismarsche Straße
(§ 4 EGNat N-V)

Die Bestätigung der gemäß § 4 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz in Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Januar 1992 unter besonderen Schutz stehenden Alleee sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Alleee führen können, sind verboten. Die zuständige Naturschutzbehörde kann in Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Nahmahme aus Überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist.

Die unversiegelte Bestätigung von zwei Alleeblöcken im Einmündungsbereich der Planstraße A erfüllt die gesetzliche Vorgabe des Ausnahmefalles. Die notwendige Ausgleiche- und Ersatzmaßnahme ist mit der Anzahl der Straßenanbindung vorzunehmen. Zu pflanzen sind vier Tilia cordata Mill. als Ergänzung der Baumalleee im Anbereich der Einmündung.

3.2 Regenwasserrückhaltebecken

Das Regenwasserrückhaltebecken ist in Form eines naturnahen Kleingewässers anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Der Übergang von der Grünfläche zur Wasserfläche ist als hochtige Uferlinie mit ausgedehnten Flachwasserzonen und unterschiedlichen Uferneigungen auszuführen (Verhältnis 1:8 bis 1:50).

4. Realisierung der Planungsziele
(§ 9 Abs. 2 Nr. 25 BauGB i.V.m. §§ 8, 9a BNatSchG.)

Die Pflanzgebote der Festsetzungen Nr.1 bis 2 sind mit der Erschließung des Baugebietes zu realisieren und spätestens in einem Zeitraum von zwei Jahren als Eingriffsausgleichsleistung abzuschließen.

5. Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. §§ 8, 9a BNatSchG.)

Die Ausgleichsmaßnahmen der Festsetzungen Nr.1 bis 3 werden als Sammel-Ausgleichsmaßnahmen von zu erwartenden Eingriffen im Bereich der Öffentlichen Verkehrsflächen und der für bauliche Anlagen vorgesehenen Flächen zugeordnet.

6. Trinkwasser- und Gewässerschutz
(§ 9 (1) 20 BauGB)

6.1 In der Trinkwasserschutzzone III des TGBS Wernow sind Einrichtungen und Maßnahmen, die die Zufuhr an entwässernden Substanzen in Gewässer Wasser einen festgelegten Grenzwert hinaus erhöhen, Ablagerungen von Stoffen mit auslaugbaren Quantitäten außerhalb der hierfür ausgewiesenen Plätze unzulässig. Ebenso ist die Ansiedlung von Betrieben, deren Abwasser Schwermetalle und Gifte der Klasse 1 (sehr giftige und giftige Stoffe) und der Klasse 2 (mäßiggiftige Stoffe) der "Verordnung über gefährliche Stoffe" in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 1981 (BGBl. I S.1021) enthalten sowie holzbearbeitender Betriebe, die Holzschutzmittel dieser Bäuferklasse verwenden, unzulässig.

6.2 Ölheizungen sind nicht zugelassen.

6.3 Niederschlagswasser aus den öffentlichen Bereich (Straßen, Wege) darf nur nach vorheriger Behandlung (Regenrückhaltebecken mit Absetzzone und Schadstoffsperren) versickert oder in die Vorflut eingeleitet werden.

6.4 Unbelastetes Niederschlagswasser von Dachflächen ist entsprechend ATV Arbeitsblatt 138 dezentral auf den Grundstücken zu versickern.

6.5 Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Gärten und auf Freiflächen zur Unterhaltung von Verkehrswegen darf nur grundwasserschonend betrieben werden.

6.6 Bohrungen für Brunnen in Gärten zur Brauchwasserentnahme dürfen nicht vorgenommen werden.

6.7 Die Anlage von Straßen im Bebauungsgebiet ist unter Berücksichtigung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (Richtlinie, Ausgabe 1982) vorzunehmen.

7. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9 (1) 24 BauGB)

7.1 Aktiver Schallschutz
Entlang der Wismarschen Straße (L 14) ist ein Lärmschutzwall mit einer Höhe von 2,40 m im östlichen Plangeltungsbereich, anteilgend bis auf eine Höhe von 3,10 m im westlichen Plangeltungsbereich, gemessen von Oberkante Fahrbahn herzustellen. Der Lärmschutzwall wird innerhalb der nach § 31 (1) Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. 1. 1993 von baulichen Anlagen freizuhaltenden Fläche errichtet. Die Stadt Bützow verpflichtet sich bei Bedarf dieser Fläche für Straßenbaumaßnahmen, die Lärmschutzeinrichtung auf die östlich angrenzende öffentliche Grünfläche zu verzetzen.

7.2 Passiver Schallschutz
Bauliche Schallschutzmaßnahmen (DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau")

Auf den Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen zum Schutz gegen Außenlärm, auf der schallabgewandten Seite des Hauses anzuordnen.

Ausnahmsweise kann der erforderliche Schallschutz auch durch schallgedämmte Außenbauteile erreicht werden:
Anforderung an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen 35 dB, entsprechend den Lärmpegelbereichen I und II (DIN 4109); Fenster müssen hierbei mindestens der Schallschutzklasse I der VDI-Richtlinie 2719 "Schalldämmung von Fenstern" entsprechen.
Für Schlafräume einschließlich Kinderzimmer sind schallgedämpfende Dauerlüftungen einzubauen.

8. Art und Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) 1 BauGB)

In Geltungsbereich der Allgemeinen Wohngebiete (WA) wird die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO Nr. 5 ausnahmsweise Zulässigkeit der Nutzung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6, Nr. 1 BauNVO).

9. Bauwiche
(§ 9 (1) 2 BauGB)

In der abweichenden Bauweise sind Baukörper über 50 m zulässig. Die Grenzabstände gemäß § 6 LBauO M-V sind einzuhalten.

II. Örtliche Bauvorschriften (§ 86 LBauO M-V)

1. Dächer

(1) In allen Teilgebieten sind Dächer als symmetrische Satteldächer, Walmdächer und Krüppelwalmdächer mit einen Neigungswinkel von 30 bis 50 Grad zulässig. Pultdächer werden zugelassen, wenn zwei Dachflächen gegeneinandergestellt sind. Der First ist in Längsrichtung des Gebäudes anzuordnen. Dachüberschnitte und Dachgauben sind mit maximal 1/4 der Dachlänge zulässig.

(2) Dachflächen sind einheitlich in Material und Farbe herzustellen.

(3) In allen Teilgebieten sind Pfannen und Dachsteine in rotar, rotbraunen und anthrazitfarbenen sowie begrünte Dächer zugelassen.

2. Außenwände

Die Oberfläche der Außenwände ist als Sichtmauerwerk oder als Putzfläche auszuführen. Für Teilflächen der Außenwände - Fensterbrüstungen, Spitzbodenwände und Giebelwände - ist auch eine Holzverschalung zulässig.

3. Verkehrsberuhigte Erschließungsflächen und Stellplatzflächen

Werden verkehrsgerechte Erschließungsflächen, Stellplatzflächen und Zufahrtsflächen zu Garagen und Stellplätzen befestigt, sind Materialien zu verwenden, die eine Versickerung des Regenwassers zuläßlichen.

4. Sichtdreieck

Innerhalb der Sichtdreieck dürfen bauliche Anlagen, Nebenanlagen und Bepflanzungen die Höhe von 0,70 m über Oberkante der angrenzenden Straßenfläche nicht überschreiten.

5. Straßen- und Parkplatzflächen

(1) Befestigte Straßenflächen sind über Straßenrinnenläufe mit Sandfang in die Vorflut zu entwässern.

(2) Parkplatzflächen sind mit Betonsteinmaterial zu befestigen, dabei dürfen die Pflasterfugen nicht verwiegelt werden. Die befestigten Flächen sind über Baumscheibenbeete nach DIN 1999 zu entwässern.

III. Nachrichtliche Übernahmen

1. Bodendenkmalschutz
(§ 11 DSchG M-V i.V.m. § 9 Abs.2 der Verordnung zum Schutz und zur Erhaltung archäologischer Bodendenkmale).

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen des Bauablaufes vermieden.

2. Schutz von Biotopen
(§ 2 NatSchG M-V)

Maßnahmen die zur Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Biotope führen, sind unzulässig.

3. Gewässerschutz
(§ 81 Landeswassergesetz von 30.11.1992)

Die über vorhandener Gewässer einschließlich der Gewässerbetten sind bei allen baulichen Maßnahmen sowie bei der späteren Nutzung in ihrem Bestand zu erhalten und zu schützen.

4. Abfallentsorgung
(Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Güstrow)

Der anfallende Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind den Landkreis Güstrow als entsorgungspflichtige Körperschaft zu überlassen. Die Entsorgung der Abfälle unterliegt den gesetzlichen Abfallbestimmungen des Abfallgesetzes und der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Güstrow. Gemäß § 4 der Abfallentsorgungssatzung ist jeder Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen.

IV. Hinweise

1. Grünordnungsplan

Der Grünordnungsplan einschließlich Textteil ist Bestandteil der Begründung.

2. Bodenaushub und Wiederverwendung

Unbelasteter Boden ist an der Anfallstelle wieder einzubauen. Die Wiederverwendung von Boden außerhalb der Anfallstelle ist anzeigepflichtig im Umeilfall.

3. Altlasten

Wenn Altlasten gefunden werden, ist Art und Umfang festzustellen und sofort das Abfallwirtschaftsamt anzuzeigen.

Übersichtsplan

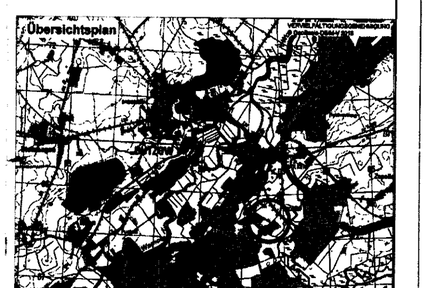

Rechtskraft:	
genehmigungspflichtige Planfassung:	Oktober 2013
Entwurf	April 2013
Vorentwurf	
Planungsstand	Datum:

Satzung der Stadt Bützow über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Wismarsche Straße Süd" südlich der Wismarschen Straße L 14 und nordwestlich der Dufingwiesen gelegen

Kartengrundlage: geocentre Kopie der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 für das Gebiet "Wismarsche Straße Süd" südlich der Wismarschen Straße L 14 und nordwestlich der Dufingwiesen gelegen
Maßstab 1 : 1000

Auftragnehmer: Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Gudrun Schwartz Bützow-Jacobsdorf Stadt- und Landschaftsplanung
Zeichner: Dipl.-Ing. Frank Zirath Bützow-Jacobsdorf Stadt- und Landschaftsplanung